



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 11. JULI 2013

NR. 25

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Hemmingen

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB), 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 49 „Schulzentrum/ Oberstufe“ 242

#### 2. Stadt Pattensen

Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Ostteil“, Ortschaft Pattensen-Mitte; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 243

Breitbandversorgung im ländlichen Raum 244  
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Stadt Pattensen

#### 3. Stadt Sehnde

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde 247

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen des Primar- und Sekundarbereiches I in Trägerschaft der Stadt Sehnde 248

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Hemmingen**

**Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

**1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes  
Hemmingen-Westerfeld Nr. 49 „Schulzentrum/  
Oberstufe“ der Stadt Hemmingen**

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 20.06.13 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 49 „Schulzentrum/ Oberstufe“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 49 „Schulzentrum/ Oberstufe“ nebst Begründung kann bei der Stadt Hemmingen, -Fachbereich Bau und Umwelt-, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 09:00 - 12:00 Uhr und von 15:00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09:00 - 12:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 49 „Schulzentrum/ Oberstufe“ nebst Begründung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 49 „Schulzentrum/ Oberstufe“ ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke, unterbrochene Linie).



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 49 „Schulzentrum/ Oberstufe“ nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 26.06.13

Stadt Hemmingen

Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Steinhoff  
Erste Stadträtin

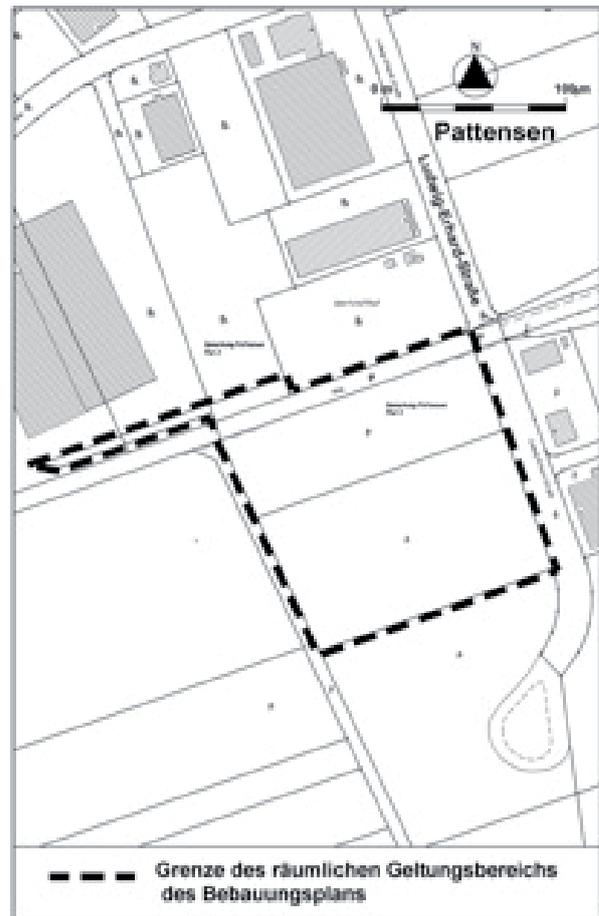
## 2. Stadt Pattensen

### Stadt Pattensen, Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Ostteil“, Ortschaft Pattensen-Mitte; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 14. März 2013 den Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Ostteil“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Ostteil“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans liegt am Ostrand der Ortslage von Pattensen-Mitte an der Ludwig-Erhard-Straße südlich und nördlich des Helwegs. Er ist im nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können den Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Ostteil“ und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude Walter-Bruch-Straße 1, in Pattensen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind zu beachten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Ostteil“ in Kraft.

Pattensen, den 28.06.2013

Stadt Pattensen  
Der Bürgermeister  
Griebe

## **Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Stadt Pattensen**

### **1. Kommunale Gebietskörperschaft**

#### 1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Stadt Pattensen  
z. Hd. Herrn Greve  
Walter-Bruch-Straße 1  
30982 Pattensen  
Telefon: 05101 / 1001-250  
Email: greve@pattensen.de

#### 1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Gewerbegebiete Pattensen, Gewerbepark Pattensen und der Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete der Ortsteile Koldingen und Reden.

### **2. Gegenstand der Dienstleistung**

#### 2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber Die Stadt Pattensen bittet um die Einreichung von nach Losen getrennten Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen für folgende Bereiche (s. Anlage):

- Los 1: Gewerbegebiet Pattensen, Gewerbepark Pattensen
- Los 2: Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet Ortsteil Koldingen
- Los 3: Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet Ortsteil Reden

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen.

Die Stadt Pattensen behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete im Bereich der Stadt Pattensen sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage beigefügt.

In 2013 ist eine Befragung/Nacherhebung der in dem betreffenden Vorhabengebiet ansässigen, als auch am Standort interessierten Unternehmen und Bürgern zur vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur benötigten/gewünschten Versorgung durchgeführt worden. Hintergrund waren permanent vorgetragene Beschwerden/Anforderungen von Unternehmen und Bürgern, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können.

Daraus resultierend wird für Los 1, Los 2 und Los 3 eine flächendeckende Versorgung von **mindestens 25 Mbit/s gewünscht**.

#### 2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für die mit Breitband unterversorgten Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete im Bereich der Stadt Pattensen als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschluss technik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen bspw. umfangreichere (Video-)Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a.:

Angaben zu den Investitions- und Betriebskosten wie auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang ist auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen wie auch die technisch realisierbaren Neuanschlüsse in absoluten Zahlen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 60 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Stadt Pattensen eine finanzielle Förderung der Investitionskosten in Höhe des Fehlbetrages (Wirtschaftlichkeitslücke) in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Die Stadt Pattensen behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Der Anbieter hat den angebotenen Ausbaubereich (Anschlussnehmer mit einer Versorgung von  $\geq 25$  Mbit/s nach dem Ausbau) grafisch darzustellen.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form, mit der Kennzeichnung „Nicht öffnen! Interessenbekundung Breitband Stadt Pattensen 2013“, vorzulegen.

Die **Angebote** müssen eine **Bindefrist bis mindestens 08.01.2014** enthalten.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

### 3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Stadt Pattensen bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?  
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 24.07.2016 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite  $\geq 25$  Mbit/s zur Verfügung steht.

Die Stadt Pattensen behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

### 4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der IST-Situation der Region ist im online Breitbandatlas des Landes Niedersachsen ([www.breitband-niedersachsen.de](http://www.breitband-niedersachsen.de)) einsehbar. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

### 5. Weiteres Verfahren

#### 5.1. Auswahlverfahren

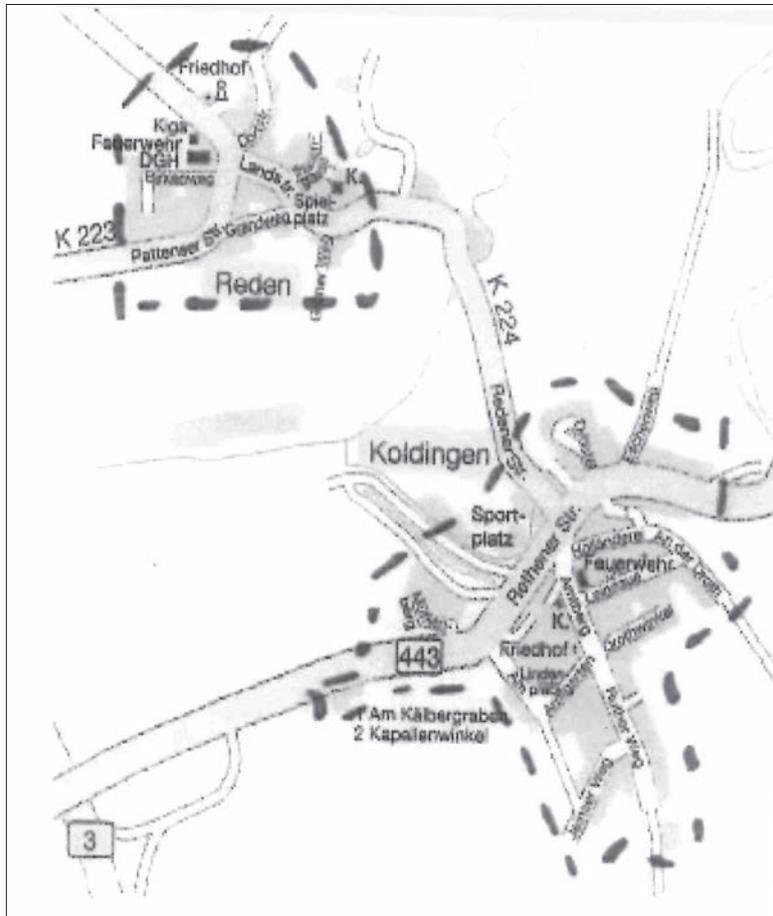
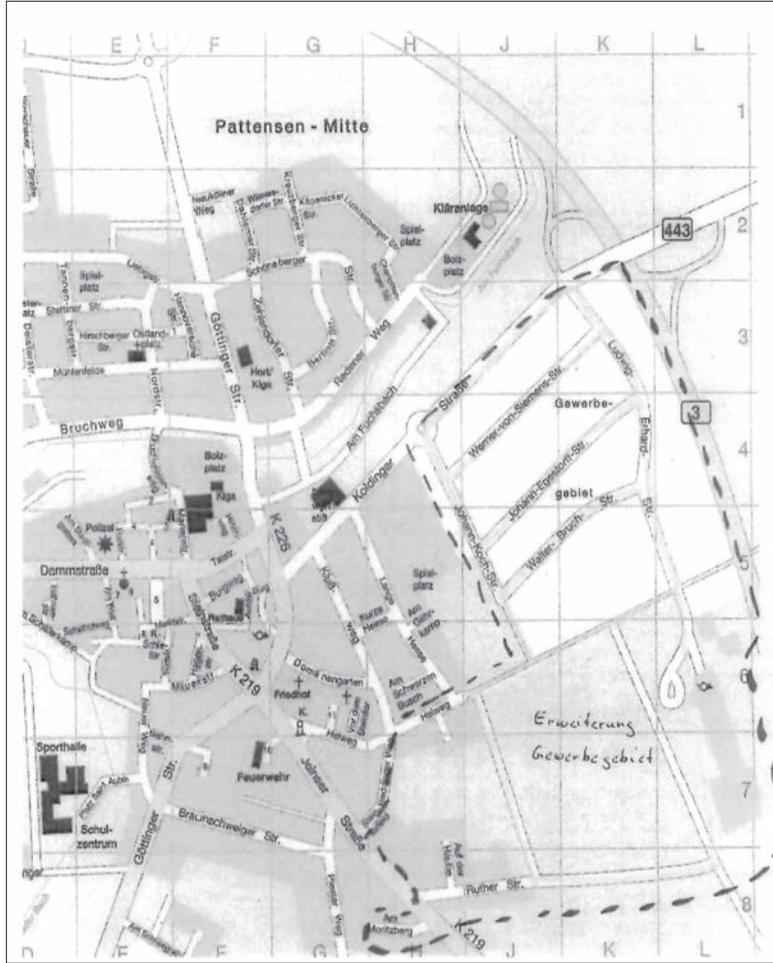
Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

#### 5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen ist der 09.08.2013, 12:00 Uhr.

Pattensen, den 02.07.2013.

Stadt Pattensen  
Der Bürgermeister  
Griebe



### 3. Stadt Sehnde

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Sehnde vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.

Bei Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson ist die Gebühr in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Stadt Sehnde bzw. die Großtagespflegestelle für diese Zeit eine Vertretung stellt. Wird die Vertretung nicht in Anspruch genommen, kann die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt werden.

#### **§ 2 Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege**

Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren**

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung.

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

Die Stadt Sehnde kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegestelle ausschließen, wenn der /die Gebührensschuldner/in sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befindet und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet hat.

### § 5

#### **Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege**

1. Auf Antrag wird der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3,4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:
  - a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
  - b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
 Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze gem. 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.
2. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde durch eigene Förderrichtlinien ergänzt.
3. Bleibt ein Kind der Betreuung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen fern (wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen), wird die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt.
4. Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Sehnde betreut, wird auf Antrag für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr um 50 % ermäßigt, für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit dem beitragsfreien Jahr vor der Einschulung keine Anwendung. Wird das freigestellte Kind ergänzend in Tagespflege betreut, findet die Geschwisterermäßigung Anwendung.

### § 6

#### **Entgeltleistungen an Tagespflegepersonen**

Eine Entgeltleistung an Tagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeterlaubnis nachweist.

### § 7

#### **Höhe der Entgeltleistung**

Die Höhe der Entgeltleistung wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Arbeitstagen pro Jahr bzw. 5 Tagen pro Woche oder 21 Tagen pro Monat bemessen.

Die Entgeltleistung für Tagespflegepersonen wird – gestaffelt nach Qualifikation – pro Kind und Betreuungsumfang gemäß der als Anlage beigefügten Entgelttabelle berechnet, die Bestandteil der Satzung ist.

Bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird das Entgelt für insgesamt bis zu 6 Wochen im Jahr weiter gezahlt. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, der Stadt Sehnde Ausfallzeiten für Krankheit oder Urlaub unverzüglich mitzuteilen.

Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von z.Zt. mindestens 160 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge/Erziehungsberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.

Wird die Gebühr für die Personensorgeberechtigten nach

§ 5 Abs.3 der Satzung um 50% ermäßigt, erhält auch die Tagespflegeperson ein um 50% ermäßigtes Entgelt.

Die Entgeltleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 03. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Die Stadt Sehnde erstattet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII, sofern nicht von anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Tagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind betreut wurde.

Der Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich zusammen mit der Entgeltzahlung geleistet. Die Erstattung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung für das vorangegangene Haushaltsjahr.

Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes erhalten.

#### § 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“ vom 16.12.2010 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 26.06.2013

Stadt Sehnde  
Der Bürgermeister  
Lehrke

L.S.

#### Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“.

#### Gebührentarif

Gem. § 2 der Satzung werden von den Sorge/Erziehungsberechtigten folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

|             |          |
|-------------|----------|
| 10 Stunden  | 375,00 € |
| 9,5 Stunden | 356,25 € |
| 9 Stunden   | 337,50 € |
| 8,5 Stunden | 318,75 € |
| 8 Stunden   | 300,00 € |
| 7,5 Stunden | 281,25 € |
| 7 Stunden   | 262,50 € |
| 6,5 Stunden | 243,75 € |
| 6 Stunden   | 225,00 € |
| 5,5 Stunden | 206,25 € |
| 5 Stunden   | 187,50 € |
| 4,5 Stunden | 168,75 € |

|             |          |
|-------------|----------|
| 4 Stunden   | 150,00 € |
| 3,5 Stunden | 131,25 € |
| 3 Stunden   | 112,50 € |
| 2,5 Stunden | 93,75 €  |
| 2 Stunden   | 75,00 €  |
| 1,5 Stunden | 56,25 €  |
| 1 Stunde    | 37,50 €  |
| 0,5 Stunden | 18,75 €  |

#### Entgelttabelle

Gemäß § 7 der Satzung wird an die Tagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

| Betreuungszeit | Entgelt<br>Erzieherin | Entgelt<br>160 Stunden |
|----------------|-----------------------|------------------------|
| 10 Stunden     | 882,00 €              | 840,00 €               |
| 9,5 Stunden    | 837,90 €              | 798,00 €               |
| 9 Stunden      | 793,80 €              | 756,00 €               |
| 8,5 Stunden    | 749,70 €              | 714,00 €               |
| 8 Stunden      | 705,60 €              | 672,00 €               |
| 7,5 Stunden    | 661,50 €              | 630,00 €               |
| 7 Stunden      | 617,40 €              | 588,00 €               |
| 6,5 Stunden    | 573,30 €              | 546,00 €               |
| 6 Stunden      | 529,20 €              | 504,00 €               |
| 5,5 Stunden    | 485,10 €              | 462,00 €               |
| 5 Stunden      | 441,00 €              | 420,00 €               |
| 4,5 Stunden    | 396,90 €              | 378,00 €               |
| 4 Stunden      | 352,80 €              | 336,00 €               |
| 3,5 Stunden    | 308,70 €              | 294,00 €               |
| 3 Stunden      | 264,60 €              | 252,00 €               |
| 2,5 Stunden    | 220,50 €              | 210,00 €               |
| 2 Stunden      | 176,40 €              | 168,00 €               |
| 1,5 Stunden    | 132,30 €              | 126,00 €               |
| 1 Stunde       | 88,20 €               | 84,00 €                |
| 0,5 Stunden    | 44,10 €               | 42,00 €                |

#### Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen des Primar- und Sekundarbereiches I in Trägerschaft der Stadt Sehnde

#### Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Begriffsregelung

Schulbezirke sind gem. § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen. Des weiteren kann im Sekundarbereich I, ebenfalls unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplanes, für Schulen ein Schulbezirk festgelegt werden.

Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der

von Ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus dem NSchG oder durch Verfügung der zuständigen Schulbehörde nichts anderes ergibt.

## §2 Schulbezirke

1. **Schulkindergarten der Grundschule Breite Straße**  
Der Schulbezirk für den Schulkindergarten der Grundschule Sehnde, Breite Straße, umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Sehnde.
2. **Schwerpunktschulen (Inklusion) für die Übergangszeit bis 31.07.2018 gemäß § 183c Abs. 2 und 3 NSchG**  
Die **Astrid-Lindgren-Grundschule** ist für das gesamte Einzugsgebiet der Stadt Sehnde Schwerpunktschule für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Geistige und körperlich-motorische Entwicklung im Primarbereich.  
Die **Kooperative Gesamtschule** wird ab dem Schuljahr 2013/2014 ebenfalls die oben genannten Förderschwerpunkte im Sekundarbereich anbieten.
3. **Grundschule Höver**  
Der Schulbezirk für die Grundschule Höver umfasst das Gebiet der Ortsteile Bilm und Höver.
4. **Wilhelm-Raabe-Schule (Grundschule Ilten)**  
Der Schulbezirk für die Wilhelm-Raabe-Schule umfasst das Gebiet des Ortsteiles Ilten.
5. **Grundschule Rethmar**  
Der Schulbezirk für die Grundschule Rethmar umfasst das Gebiet der Ortsteile Dolgen, Evern, Haimar und Rethmar.
6. **Astrid-Lindgren-Grundschule**  
Der Schulbezirk für die Astrid-Lindgren-Grundschule umfasst den Ortsteil Wassel, sowie nachstehende Gebiete des Ortsteiles Sehnde:  
„Sehnde-Nord“: Das Gebiet wird begrenzt im Westen durch die Bahntrasse „Lehrte – Hildesheim“, im Süden durch die Peiner Straße (Straßenmitte), im Osten und Norden durch die Ortsteilgrenze Sehnde.  
„Klein Bolzum“: Das Gebiet wird begrenzt im Süden durch die Wasseler Straße, im Osten durch die Iltener Straße (Straßenmitte), im Westen und Norden durch die Ortsteilgrenze Sehnde.  
Ferner gehören folgende Straßen („Musikerviertel“) zum Schulbezirk:  
Beethovenstraße, Brahmsweg, Fimbergstraße, Glückweg, Händelweg, Haydnstraße, Lisztweg, Mendelssohnweg, Mozartstraße, Peiner Straße (südliche Straßenseite ab Hausnummer 64 bis Höhe Fimbergstraße), Schubertweg, Schumannweg, Wagnerweg.
7. **Grundschule Breite Straße**  
Der Schulbezirk für die Grundschule Breite Straße umfasst das Gebiet der Ortsteile Bolzum, Gretenberg, Klein Lobke, Müllingen, Sehnde (mit Ausnahme des Schulbezirks der Astrid-Lindgren-Grundschule), Wehmingen und Wirringen.
8. **Kooperative Gesamtschule Sehnde**  
Der Schulbezirk für die Kooperative Gesamtschule Sehnde umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Sehnde.

## §3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2013/2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen des Primar- und Sekundarbereiches I der Stadt Sehnde vom 29.01.1998, zuletzt geändert am 20.11.2002, außer Kraft.

Sehnde, den 01.07.2013

L.S.  
Stadt Sehnde  
Lehrke  
Bürgermeister

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

|  |          |
|--|----------|
| Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)                    | 0,90 €   |
| Gebühren für 1/2 Seite   | 61,00 €  |
| Gebühren für 1 Seite   | 123,00 € |
| Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)                          | 0,30 €   |
| Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags – |          |
| Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr |          |